

Von: [Winternheimer, Regina \ \(Abt. 2 SK\)](#)



Datum: 13.12.2010 15:56:54

An: vollessk@vodafone.de

Betreff: Floh- und Trödelmärkte

Sehr geehrter Herr Volles,

vielen Dank für Ihre Email vom 30. November 2010. In der Sache möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der gesetzliche Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage durch die in der Verfassung festgelegte besondere Zweckbestimmung institutionell garantiert wird. Die institutionelle Garantie betrifft nicht nur den Arbeitsschutz und die Abwehr von Störungen der Religionsausübung, sondern sie rechtfertigt es, alle Tätigkeiten zu verbieten, die mit dem Charakter des Sonntags als "Nichtwerktag" unvereinbar sind, um zu ermöglichen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend begangen werden kann. Aus diesem Grund sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die typische werktägliche Lebensvorgänge darstellen. Betroffen hiervon ist Jedermann, d. h. sowohl Gewerbetreibende als auch Privatpersonen.

Aus diesem Grund haben Gewerbetreibende Ladengeschäfte außer den im Ladenöffnungsgesetz besonders geregelten Fällen sonntags geschlossen zu halten. Privatpersonen haben öffentlich bemerkbare Tätigkeiten, die dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen, z. B. Teppich klopfen oder Rasen mähen zu unterlassen und Veranstalter von Märkten, Messen und Ausstellungen dürfen aus dem gleichen Grund "ihr Geschäft" nicht an Sonn- und Feiertagen sondern nur an Werktagen machen.

Bei der bisherigen Zulassung gingen die Behörden davon aus, dass eine im Feiertagsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz enthaltene Vorschrift durch die Verweisung auf Bundesrecht von der strikten Beachtung der Vorschriften über den Sonn- und Feiertagsschutz befreien könnte. Das Verwaltungsgericht Neustadt/W. hat jedoch in seinem Urteil klargestellt, dass eine solche Öffnungsklausel nicht besteht und dass es auch keine landesrechtliche Vorschrift gibt, die von der strikten Beachtung des Sonn- und Feiertagsschutzes befreit. Die Verwaltung ist gehalten, die Rechtsvorschriften unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Sollten Sie noch Fragen haben, bin ich gerne zur Auskunft bereit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jutta Schmidt

versandt durch:

Mit freundlichen Grüßen

Regina Winternheimer

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

Telefon 06131/16-2259

Telefax 06131/16-172259

Regina.Winternheimer@mwwlw.rlp.de

www.mwwlw.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.

Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.